

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der
Amtlichen Bekanntmachungen

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der Philosophischen Fakultät (PO 2013)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 17. August 2018

In der korrigierten Fassung vom 27. August 2018

Die Korrektur bezieht sich ausschließlich
auf die Ausgabennummer (Nr. 34) auf dem Deckblatt

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der Philosophischen Fakultät (PO 2013)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 17. August 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. August 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 52 vom 30. August 2013), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2013) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. September 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 38 vom 27. September 2017), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

2. § 6 Abs. 1 Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind.“

3. § 7 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Philosophischen Fakultät sind Prüferinnen oder Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen oder vorherigen Semester Lehraufgaben wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer bestellen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen

der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Studiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die

in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den gewählten Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein äquivalenter Nachweis;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender im betreffenden Studiengang an der Universität Bonn bzw. als Nachweis über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG;
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im betreffenden Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

Die studiengangspezifischen Bestimmungen können hierzu ergänzende Regelungen vorsehen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) die oder der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung im betreffenden Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) sich die oder der Studierende in einem anderen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 8 Absatz 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls im fachgebundenen Wahlpflichtbereich hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in zwei Wahlpflichtmodulen innerhalb eines Studienfachs führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zu Satz 1 und 2 vorsehen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls des freien Wahlpflichtbereichs hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. In diesem Fall hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des freien Wahlpflichtbereichs kompensierend zu wählen.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Sofern studiengangspezifische Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt der Umfang jeder Hausarbeit mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen und ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 zu bewerten. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der Veranstaltung. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September.“

8. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 7 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 20 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen in einem Studienfach gemäß § 12 Abs. 3 den Prüfungsanspruch verloren hat; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.“

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass das Zeugnis mehrsprachig ausgestellt wird. Das Zeugnis enthält

- den gewählten Studiengang;
- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- ggf. Profil oder Schwerpunkt des gewählten Studiengangs;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

12. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Übergangsregelungen

(1) Auf die von der Philosophischen Fakultät angebotenen Bachelor(teil)studiengänge findet diese Prüfungsordnung je nach Gruppenzugehörigkeit Anwendung; hierfür werden folgende Gruppen unterschieden:

1. (Teil-)Studiengänge der Gruppe 1:
 - a. Bachelorstudiengänge im Ein-Fach-Modell:
 - Deutsch-Französische Studien
 - Deutsch-Italienische Studien
 - Psychologie
 - b. Bachelorteilstudiengänge im Zwei-Fach-Modell:
 - Altamerikanistik und Ethnologie
 - Archäologien
 - Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (neu ab Wintersemester 2018/2019)
 - English Studies
 - Französisistik
 - Germanistik
 - Geschichte
 - Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben
 - Hispanistik
 - Italianistik
 - Komparatistik
 - Kunstgeschichte
 - Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
 - Medienwissenschaft
 - Philosophie
 - Politik und Gesellschaft
 - Skandinavistik
 - Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft
 - c. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Kernfach:
 - Archäologien
 - English Studies
 - Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Geschichte
 - Kunstgeschichte

- Lateinamerika- und Altamerikastudien
- Philosophie
- Politik und Gesellschaft
- Romanistik
- d. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:
 - Altamerikanistik und Ethnologie
 - Archäologien
 - English Studies
 - Französisistik
 - Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Geschichte
 - Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
 - Hispanistik
 - Italianistik
 - Keltologie
 - Kunstgeschichte
 - Philosophie
 - Politik und Gesellschaft
 - Psychologie
- 2. Teilstudiengänge der Gruppe 2:
 - a. Bachelorteilstudiengänge im Zwei-Fach-Modell:
 - Musikwissenschaft/Sound Studies
 - Südostasienwissenschaft
 - Tibetologie
 - Vergleichende Religionswissenschaft
 - b. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Kernfach:
 - Asienwissenschaften
 - c. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:
 - Asiatische und Orientalische Schwerpunktsprachen
 - Chinesisch
 - Japanisch
 - Koreanisch
- 3. Teilstudiengänge der Gruppe 3:
 - a. Bachelorteilstudiengang im Zwei-Fach-Modell:
 - Indologie (auslaufend ab Wintersemester 2018/2019)
 - b. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:
 - Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (auslaufend ab Wintersemester 2018/2019)
 - Indologie (auslaufend ab Wintersemester 2018/2019)
- 4. Teilstudiengang der Gruppe 4:
 - Bachelorteilstudiengang im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:
 - Südostasienwissenschaft (auslaufend seit Wintersemester 2016/2017)
- 5. Teilstudiengang der Gruppe 5:
 - Bachelorteilstudiengang im Zwei-Fach-Modell:
 - Islamwissenschaft/Nahostsprachen (auslaufend seit Wintersemester 2015/2016)

(2) Studierende, die das Studium in einem Studiengang der Gruppe 1 oder in einer Kombination von Bachelorteilstudiengängen ausschließlich aus der Gruppe 1 ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen, studieren nach der dann aktuellen Prüfungsordnung.

(3) Studierende, die das Studium in einem Bachelorstudiengang der Gruppe 1 oder in einer Kombination von Bachelorteilstudiengängen ausschließlich aus der Gruppe 1 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können in den Bachelor(teil)studiengängen der Gruppe 1 noch bis zum 31. März 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs

Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 31. März 2022 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2022 von Amts wegen in die dann aktuelle Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 31. März 2022 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln. Studierende, die eine Kombination von Bachelorteilstudiengängen der Gruppe 1 studieren, können nur mit ihrer gesamten Fächerkombination in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.

(4) Studierende, die das Studium in einer Kombination von Bachelorteilstudiengängen ausschließlich aus der Gruppe 2 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben oder ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(5) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 mit einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 2 ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen, studieren den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 nach der dann aktuellen Prüfungsordnung und den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 2 nach dieser Prüfungsordnung. Die Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen, zur Bildung der Noten und zum Bestehen/endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung, zum Zeugnis, zur Urkunde, zum Diploma Supplement, zur Einsichtnahme in die Prüfungsakten, zur Ungültigkeit der Bachelorprüfung sowie zur Aberkennung des Bachelorgrades der dann aktuellen Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 gelten in diesem Fall für beide Teilstudiengänge; die Regelungen zur Bachelorarbeit richten sich nach der Prüfungsordnung für den Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. Für das Studium des freien Wahlpflichtbereichs gelten die Bestimmungen der dann aktuellen Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1.

(6) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 mit einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 2 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 3 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 1 entsprechend; bei einer Überführung oder einem Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 oder Gruppe 2 mit einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 3 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 3 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 1 entsprechend; bei einer Überführung oder einem Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Ab dem Wintersemester 2018/2019 werden keine Studierenden mehr in die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 3 eingeschrieben. Prüfungen in Bachelorteilstudiengängen der Gruppe 3 können noch bis zum 31. März 2022 nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Bachelorstudiums über den 31. März 2022 hinaus ist nur in einer dann zulässigen Fächerkombination möglich; Satz 5 bleibt unberührt.

(8) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 mit dem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 4 vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 3 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 1 entsprechend; bei einer Überführung oder einem Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Seit dem Wintersemester 2016/2017 werden keine Studierenden mehr in den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 4 eingeschrieben. Prüfungen im Bachelorteilstudiengang der Gruppe 4 können noch bis zum 31. März 2020 nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Bachelorstudiums über den 31. März 2020 hinaus ist nur in einer dann zulässigen Fächerkombination möglich; Satz 5 bleibt unberührt.

(9) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 oder Gruppe 2 mit dem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 5 vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 3 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 1 entsprechend; bei einer Überführung oder einem Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Seit dem Wintersemester 2015/2016 werden keine Studierenden mehr in den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 5 eingeschrieben. Prüfungen im Bachelorteilstudiengang der Gruppe 5 können noch bis zum 31. März 2019 nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Bachelorstudiums über den 31. März 2019 hinaus ist nur in einer dann zulässigen Fächerkombination möglich; Satz 5 bleibt unberührt.

(10) Studierende, die eine Kombination von Bachelorteilstudiengängen studieren und einen ihrer Teilstudiengänge wechseln, studieren nach dem Wechsel alle Teilstudiengänge der Gruppe 1 nach der dann aktuellen Prüfungsordnung und alle Teilstudiengänge der Gruppe 2 nach dieser Prüfungsordnung; für das Studium einer Kombination eines Bachelorteilstudiengangs der Gruppe 1 mit einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 2 gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 4. Juli 2018 sowie der Entschließung des Rektorats vom 17. Juli 2018.

Bonn, den 17. August 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch